

Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

vom 24. November 1997¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 24, 27 Abs. 1 und 28 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,²

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Erwerb und den Verlust des Landrechtes und des
Gemeindebürgerrechtes. Geltungsbereich

Art. 2

¹Auf die Aufnahme in das Landrecht und in das Gemeindebürgerrecht besteht kein
Rechtsanspruch. Inhalt

²Die Einbürgerung nach dieser Verordnung verleiht alle Rechte und Pflichten eines
Kantons- und Gemeindebürgerrechtes, jedoch kein Bürger- und Nutzungsrecht an
Rhoden und Korporationen, wenn dies nicht nach dem Recht der betreffenden Insti-
tution der Fall ist.

Art. 3

¹Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Landrechtes. Verhältnis
²Das Gemeindebürgerrecht wird mit dem Erwerb des Landrechtes wirksam. Gemeinde-, Kan-
³Zuständige Behörde im Sinne der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung ist tonsbürger-recht
die Standeskommission.

Art. 4³

¹Das Gemeindebürgerrecht von Oberegg wird vom Bezirksrat Oberegg, jenes von
Appenzell vom Grossen Rat verliehen. Zuständigkeit
²Das Landrecht erteilt der Grosse Rat. a. Entscheid

¹ Mit Revisionen vom 22. Februar 1999, 1. Oktober 2001, 23. Juni 2003, 25. Oktober 2004,
31. Oktober 2005, 20. November 2006 und 13. August 2007.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Ergänzt (Marginalie) durch GrRB vom
31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

Art. 4a¹

b. Vorprüfung
und Antragstel-
lung

¹Bei Bewerbern* aus dem inneren Landesteil prüft die Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts dem Grossen Rat gesamthaft Antrag.

²Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen. Eine Delegation des Bezirksrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an. In der Folge entscheidet der Bezirksrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg. Bei einem positiven Entscheid stellt die grossrätliche Kommission in Bezug auf die Erteilung des Landrechtes dem Grossen Rat Antrag.

³Bei Schweizerbürgern entfällt die Anhörung.

Art. 5

Wohnsitz-
erfordernis

¹Für ausländische Bewerber gelten vorab die Wohnsitzerfordernisse des Bundesgesetzes.

²Die kantonalen Wohnsitzerfordernisse richten sich nach dem Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972.

Art. 6²

Eignung

Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die

- a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind;
- b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben;
- c) die Rechtsordnung und die in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens beachten;
- d) genügende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Art. 7³

Ehepaare, einge-
tragene Partner

¹Über Gesuche von zweier Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, wird, sofern nicht ein anders lautendes Begehren gestellt wird, gemeinsam abgestimmt.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Bisheriger Abs. 1 mit neuer lit. b ergänzt, bisherige lit. b und c werden in c und d, bisherige Absatzzahl 1 und Abs. 2 aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

³ Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 1. Oktober 2001. Abgeändert Abs. 1 und 2 durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

²Über Gesuche von Personen im Sinne von Abs, 1 dieses Artikels, bei welchen unmündige Kinder in die Einbürgerung einbezogen sind, kann nur gemeinsam abgestimmt werden.

³Unmündige Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.

Art. 8¹

Jugendliche können mit Erfüllung des 16. Altersjahres ein selbstständiges Gesuch einreichen. Das Gesuch ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen. Jugendliche

Art. 9²

Bei entmündigten Personen ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zudem ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Entmündigte

Art. 10³

Art. 11⁴

¹Bei der Aufnahme ins Landrecht sind von Bewerbern ohne schweizerische Staatsangehörigkeit folgende Gebühren zu entrichten: Gebühren

- | | | |
|--|-----|---------|
| a) Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr, je Person | Fr. | 1'000.— |
| b) in die Einbürgerung der Eltern bzw. eines Elternteils einbezogene unmündige Kinder, je Kind | Fr. | 100.— |
| c) unmündige Bewerber nach erfülltem 16. Altersjahr | Fr. | 200.— |
| d) mündige Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres | Fr. | 500.— |

²Bewerber mit schweizerischer Staatsangehörigkeit haben eine Gebühr von Fr. 100.— zu entrichten.

³Die Gebühr ist bei der Gesuchseinreichung zu entrichten. Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg steht die Hälfte der Gebühr dem Bezirk Oberegg zu.

⁴Wird das Gesuch nach der Befragung durch die Ratskanzlei bzw. nach der Anhörung vor der zuständigen Kommission zurückgezogen, werden 80 % bzw. 30 % der Gebühr zurückerstattet. Bei Ablehnung des Gesuches durch den Bezirksrat Oberegg werden dem Bewerber 30 % der entrichteten Gebühr erstattet.

¹ Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 1. Oktober 2001

² Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 1. Oktober 2001

³ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.

⁴ Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 22. Februar 1999. Ergänzt (lit. a) durch GrRB vom 1. Oktober 2001. Neue Fassung durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

Art. 12

Mehrfache Bürgerrechte Bewerber, welche nach Erwerb des neuen Bürgerrechtes mehr als zwei Bürgerrechte besitzen würden, haben vor der Einbürgerung schriftlich zu erklären, auf welche sie verzichten.

Art. 13

Bürgerrechtsentlassung ¹Die Standeskommission entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Landrecht.

²Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und er ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusage für den Erwerb erhalten hat.

³Mit dem Verzicht auf das Landrecht fallen auch die innerrhodischen Gemeindebürgerrechte dahin.

Art. 14¹

Ehegatten, eingetragene Partner ¹Ehegatten oder eingetragener Partner werden in der Regel gemeinsam aus dem Bürgerrecht entlassen.

²In begründeten Fällen kann die Entlassung auf einen Ehegatten oder eingetragenen Partner beschränkt werden.

Art. 15²

Kinder und Unmündige ¹Die Entlassung erstreckt sich auf die unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Entlassung schriftlich zustimmen.

²In begründeten Fällen kann die Entlassung auf die Person, die das Gesuch stellt, oder auf einzelne Kinder beschränkt werden.

Art. 16

Feststellungsverfahren Wenn unklar ist, ob jemand das Landrecht oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, erlässt die Standeskommission eine entsprechende Verfügung.

Art. 17³

Geheime Beratung Die Beratungen des Grossen Rates über die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell und des Landrechtes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

³ Eingefügt durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 17a¹

Art. 18

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Eingefügt durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Aufgehoben durch StKB vom 13. August 2007.